



Aktueller Begriff

Der Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts zu § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und Abs. 2 Nr. 2 lit. b Asylbewerberleistungsgesetz

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) befasst sich aktuell mit der Frage, ob § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und Abs. 2 Nr. 2 lit. b Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung des Art. 1 Nr. 5 Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG mit dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sind, soweit für eine in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft gemäß § 53 Abs. 1 AsylG lebende, alleinstehende erwachsene Person lediglich ein Bedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird. Stufe 2 entspricht 90 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Der 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat dem BVerfG diese Frage im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle vorgelegt (BSG, Beschluss vom 26. September 2024 - B 8 AY 1/22 R).

Hintergrund der Vorlage ist ein Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen (SG Gelsenkirchen, Urteil vom 08. April 2021 - S 32 AY 30/20): Der 1982 in Guinea geborene alleinstehende Kläger reiste 2018 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Er wurde in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht und erhielt Grundleistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG. Das Gericht verpflichtete die Beklagte zur Zahlung von Leistungen der Regelbedarfsstufe 1. Zur Begründung führte es aus, Stufe 2 sei nur bei tatsächlicher und nachweisbarer gemeinschaftlicher Haushaltung mit anderen in der Unter- kunft untergebrachten Personen anwendbar, weshalb eine verfassungskonforme Auslegung der Norm dahingehend erforderlich sei. Im vorliegenden Fall könne jedoch keine gemeinschaftliche Haushaltung nachgewiesen werden. Die Beklagte legte daraufhin Sprungrevision zum BSG ein und argumentierte, die verfassungskonforme Auslegung des SG Gelsenkirchens überschreite die Grenze richterlicher Rechtsfortbildung. Der Wortlaut der Normen sei eindeutig. Der 8. Senat des BSG setzte sodann das Verfahren aus und rief das BVerfG an.

Der 8. Senat war zu der Überzeugung gelangt, dass gemessen an einem Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 2022 - 1 BvL 3/21, in dessen Rahmen § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt wurde, auch die § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG mit dem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar sein müssen. Denn § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG stellt eine Folgeregelung Letzterer dar (vgl. Bun- destagsdrucksache 19/10052). Grundlage dieser Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ist ein Verfahren vor dem SG Düsseldorf (ausgesetzt mit Beschluss vom 13. April 2021 - S 17 AY 21/20), in dem ein 39-jähriger sri-lankischer Staatsangehöriger, welcher 2014 nach Deutschland eingereist war, auf Zahlung von Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 klagte. Zum streitgegenständlichen Zeitpunkt war der Kläger im Besitz einer Duldung, lebte in einer Gemeinschaftsunterkunft und erhielt laufende Leistungen der Regelbedarfsstufe 2 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG.

Maßgeblich prüfte das BVerfG in diesem Zusammenhang eine etwaige Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG, aus dem unter anderem ein unmittelbarer Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers auf materielle Unterstützung resultiert. Umfasst sind all jene Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unentbehrlich sind. Entscheidend ist hierbei die fortlaufend und realitätsgerechte Bemessung der Sozialleistungen, wobei dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Höhe und Art der Leistungen zusteht. Eine Differenzierung der Bedarfe anhand verschiedener Aufenthaltsstatus darf jedoch nicht pauschal, sondern lediglich im Falle tatsächlich nachweisbarer unterschiedlicher Bedarfe erfolgen. Dieser Gestaltungsspielraum unterliegt auch nur einer zurückhaltenden Kontrolle des BVerfG und ist darauf beschränkt, ob Leistungen evident unzureichend beziehungsweise ob sie nachvollziehbar und sachlich differenziert, insgesamt tragfähig begründbar sind. Evident unzureichend sind Leistungen nach dem BVerfG dann, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen können, Hilfsbedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12, Rn. 81). Der Gedanke der Subsidiarität staatlicher Leistungen darf jedoch Berücksichtigung finden, sodass gemäß des sogenannten Nachranggrundsatzes Möglichkeiten der Eigenverantwortung Vorrang vor staatlicher Fürsorge haben. Auch auf Einkommen und Vermögen nahestehender Personen, beispielsweise aus Ehe oder Lebenspartnerschaft, kann vorrangig zurückzugreifen sein. Außerdem darf der Gesetzgeber Mitwirkungspflichten und -obligationen zur Überwindung, Vermeidung oder Verringerung der Bedürftigkeit fordern.

Anhand dieses Prüfungsmaßstabs ist das BVerfG zwar nicht zu dem Ergebnis gekommen, dass die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 bemessenen Leistungen evident unzureichend waren, jedoch dazu, dass sie nicht tragfähig begründbar waren. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Leistungshöhe den existenznotwendigen Bedarf sichere. Denn es sei nicht erkennbar, dass in Sammelunterkünften Lebende tatsächlich einen geringeren Bedarf als Alleinstehende haben. Insbesondere könne der Gesetzgeber nicht pauschal davon ausgehen, dass in Sammelunterkünften gemeinsam gewirtschaftet werde (so aber die Gesetzesbegründung: Bundestagsdrucksache 19/10052, S. 23 ff.). Diesbezüglich fehle es gänzlich an empirischen Erkenntnissen. Der Gesetzgeber habe vielmehr eine Erwartung formuliert, ohne deren Erfüllung zu belegen. Im Gegensatz zu Paarhaushalten fehle es außerdem an der persönlichen Nähe, sodass die Annahme von Einsparungen in Paarhaushalten nicht auf in Sammelunterkünften lebende Personen übertragen werden könne. Die Obliegenheit, die durch dieses Zusammenleben eröffnete Möglichkeit zur Einsparung zu nutzen, könne vor dem Hintergrund des Nachranggrundsatzes grundsätzlich nicht beanstandet werden. Jedoch entspreche eine pauschale Minderung um zehn Prozent gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Insbesondere fehle es an konkreten und tragfähigen Anhaltspunkten, die nennenswerte Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften in Sammelunterkünften belegen, sodass es an der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne fehle.

Dieselbe Problematik liegt auch § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b AsylbLG zugrunde, da sich auch in diesem Zusammenhang die Gesetzesbegründung auf Einspareffekte aufgrund des Zusammenlebens in Sammelunterkünften stützt (Bundestagsdrucksache 19/10052, S. 21 ff.), die in tatsächlicher Hinsicht jedoch nicht tragfähig begründbar sein dürften.